

Verordnung über bestätigte Fischereiaufseher.

Vom 2012.

Aufgrund des § 34 Satz 2 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11), wird verordnet:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Als Fischereiaufseher werden Personen auf eigenen Antrag bestätigt. Voraussetzung ist ein personenbezogener Vorschlag, der von Inhabern oder Pächtern von

1. Eigentumsfischereirechten nach § 5 des Fischereigesetzes oder
2. selbständigen Fischereirechten, die in das Verzeichnis der Fischereirechte nach § 13 des Fischereigesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 60) eingetragen sind,

gestellt wurde und der sich auf bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken bezieht.

(2) Die Bestätigung setzt voraus, dass Bedarf für die Bestätigung eines Fischereiaufsehers besteht und der Antragsteller

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Fischereigesetzes erfüllt,
3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. persönlich geeignet ist und
5. über die erforderliche Sachkunde verfügt.

§ 2

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt nicht, wer rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist und die Eintragung hierüber im Bundeszentralregister noch nicht getilgt ist.

(2) Mit dem Antrag nach § 1 Abs. 1 ist ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als ein Monat ist.

§ 3

Persönliche Eignung

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel, psychisch krank oder debil oder aus anderen gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Aufgaben als bestätigter Fischereiaufseher ordnungsgemäß nachzukommen.

§ 4

Sachkunde

Sachkundig ist, wer über ausreichende Kenntnisse des Fischereibetriebs, des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Fischerei-, Tierschutz-, Naturschutz- und des Wasserrechts verfügt. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der Fischereibehörde zu führen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Bestätigung ist die Fischereibehörde, in deren Gebiet die Gewässer oder Gewässerstrecken nach § 1 Abs. 1 liegen. Liegen diese im Zuständigkeitsbereich mehrerer Fischereibehörden, ist die Fischereibehörde für die Bestätigung zuständig, bei der der Antrag gestellt wird. Vor der Bestätigung sind die anderen Fischereibehörden anzuhören.

§ 6

Bestätigung, Aufsicht

(1) Die Bestätigung als Fischereiaufseher erfolgt für fünf Jahre. Die Fischereiaufseher sind zur gewissenhaften Tätigkeit, zu unparteiischem Handeln und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Verpflichteten und dem Bediensteten der Fischereibehörde, der die Verpflichtung vorgenommen hat zu unterschreiben. Die Bestätigung erfolgt durch Aushändigung des Ausweises nach § 7.

(2) Die Fischereibehörde führt die Fachaufsicht über die von ihr bestätigten Fischereiaufseher.

§ 7

Ausweis

(1) Die Ausstellung des Ausweises erfolgt nach dem Muster der Anlage. Der Ausweis ist mit einer Kontrollnummer zu versehen.

(2) Der Ausweis ist bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mitzuführen und bei der Durchführung einer Kontrolle von Personen unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Der Ausweis ist der Fischereibehörde zurückzugeben, wenn die Tätigkeit als bestätigter Fischereiaufseher beendet ist.

§ 8

Widerruf

(1) Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegen,
2. der Fischereiaufseher seine Obliegenheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 grob verletzt.

(2) Die Bestätigung wird geändert, wenn sich der örtliche Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers ändert.

(3) Im Fall des Widerrufs ist der Ausweis unverzüglich einzuziehen. Bei einer Änderung der Bestätigung ist ein neuer Ausweis auszustellen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Bestätigten Fischereiaufsehern wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Erhebung der Fischereiabgabe nach § 30 Abs. 4 des Fischereigesetzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Monat gewährt. Eine weitere Erstattung von Kosten und Auslagen erfolgt nicht.

§ 10 Tätigkeitsnachweis

(1) Die bestätigten Fischereiaufseher haben über ihre Tätigkeit im Bereich des Fischereischutzes einen Nachweis zu führen und diesen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Fischereibehörde vorzulegen. Auf Verlangen ist der Tätigkeitsnachweis der Fischereibehörde jederzeit vorzulegen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 9 wird nur gezahlt, wenn der Tätigkeitsnachweis bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin der Fischereibehörde vorliegt.

Gelöscht: ¶

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Übergangsvorschriften

Ausweise, die aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 11. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 60) ausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2012.

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Grünes Faltblatt in der Größe 14,8 x 10,5 cm.

Die Fischereiaufsicht wird an folgenden Gewässern oder Gewässerstrecken ausgeübt: Die Fischereiaufsicht erstreckt sich unter anderem auf die Kontrolle - der Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine, - von Fanggeräten und -einrichtungen, - der Einhaltung von Schonzeiten, Fangverböten und Mindestmaßen, - der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften.	Ausweis Nr. Der Inhaber dieses Ausweises ist bestätigter Fischereiaufseher Der Inhaber ist befugt, Personen, die in Gewässern unberechtigt fischen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen oder an oder auf Gewässern, in denen sie nicht zur Fischerei berechtigt sind Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen und ihre Person festzustellen.
---	---

Name, Vorname: Ort, Datum der Ausstellung: Gültig bis: Siegel (untere Fischereibehörde) Verlängert bis: Siegel (untere Fischereibehörde)	Siegel Lichtbild (Unterschrift des Inhabers)
--	--

Begründung der Verordnung über die bestätigten Fischereiaufseher

1. Anlass und Notwendigkeit

Die Fischereiaufsicht ist ein Sonderrecht der Gefahrenabwehr. Sie dient der Verhinderung und Beseitigung von Verstößen gegen fischereirechtliche Verbote sowie der Verhinderung von Verletzungen privater Fischereirechte. Hierzu ist es erforderlich, „vor Ort“ eine Kontrolle auszuüben. Die Kontrollaufgabe obliegt den Fischereischutzberechtigten (MEYER-RAVENSTEIN; Fischereirecht in Sachsen-Anhalt, § 34 FischG, Rdn. 1).

Die Fischereiaufsicht erstreckt sich unter anderem auf die Kontrolle

- der Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine,
- von Fanggeräten und -einrichtungen,
- der Einhaltung von Schonzeiten, Fangverboten und Mindestmaßen,
- der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

Fischereischutzberechtigte nach § 34 des Fischereigesetzes (FischG) sind

- die Fischereibehörden (§ 48 FischG),
- die Fischereiausübungsberechtigten (das sind der Eigentümer eines Gewässergrundstücks, der Pächter eines Fischereiausübungsrechts oder der „Benannte“, sofern sie Inhaber eines Fischereischeins sind und das zugrundeliegende Fischereirecht ein unbeschränktes ist),
- die bestätigten Fischereiaufseher.

Die bestätigten Fischereiaufseher sind Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten örtlich und zeitlich begrenzt für den Bereich seines Fischereiausübungsrechts bestellt und von der Fischereibehörde bestätigt werden.

Bestätigte Fischereiaufseher sind nach § 35 Abs. 2 FischG befugt, Personen, die in Gewässern unberechtigt fischen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen oder an oder auf Gewässern, in denen sie nicht zur Fischerei berechtigt sind, Fischereigeräte und sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen und ihre Person festzustellen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 6, 11) wurde das für Fischwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Bestätigung von Fischereiaufsehern und eine Entschädigung für deren Tätigkeit aus Mitteln der Fischereiabgabe zu bestimmen.

In den zurückliegenden Jahren wurde bereits jährlich ein Teil der Fischereiabgabe (§ 30 Abs. 4 FischG) zur Verbesserung der Fischereiaufsicht in den Verbandsgewässern der beiden Landesanglerverbände (DAV und VDSF) für Aufwandspauschalen für Fischereiaufseher verwendet. Dieser Teil belief sich auf 40.000 Euro im Jahr. Das Landesverwaltungsamt hat dazu dem Landesfischereiverband Sachsen-Anhalt e. V. als Empfänger der Zuwendung einen jährlichen Zuwendungsbescheid erteilt. Die Zuwendungen erfolgten auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 Satz 2 FischG und der Landeshaushaltordnung als Projektförderung. Der Landesfischereiverband hat die Fördermittel an die Mitgliedsvereine der beiden Anglerverbände nach Maßgabe der Gewässerfläche und Anzahl der erfolgten Kontrollen weitergereicht.

Im Rahmen der Prüfung des Auszahlungsantrages für die Fördermittel wurden im Jahr 2009 vom Landesverwaltungsamt bei einer Reihe von Anglervereinen Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der im Jahr 2008 angeblich durchgeführten Kontrollen festgestellt.

Aufgrund der Unregelmäßigkeiten wurden von den mit Zuwendungsbescheid vom 5. Dezember 2008 für das Jahr 2009 bewilligten Mittel zur Verbesserung des Fischereischutzes im Land Sachsen-Anhalt keine Auszahlungen geleistet. Dieses betraf auch diejenigen Vereine, die für das Vorjahr ordnungsgemäße Belege erstellt und eingereicht hatten.

Auf entsprechende Bitte des Landesfischereiverbandes hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 25. März 2010 seinen Zuwendungsbescheid für 2009 widerrufen. Seitdem erfolgt keine Gewährung von Aufwandspauschalen für Fischereiaufseher mehr aus Mitteln der Fischereiabgabe.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gemeinsam mit den Verbänden das bisherige Verfahren (Projektförderung) für gescheitert erklärt. Gleichzeitig bestand Einigkeit zwischen Ministerium und Verbänden über die weitere Notwendigkeit einer möglichst flächendeckenden Fischereiaufsicht und ein daran bestehendes öffentliches Interesse.

Nach Forderung der Verbände müsse allerdings ein Verfahren gefunden werden, das zu einer einfacheren Handhabung in der Praxis führt und Missbrauchsmöglichkeiten vorbeugt. Ziel müsse es sein, das ehrenamtliche Engagement der Fischereiaufseher zu stärken und Verwaltungsabläufe, insbesondere bei der Gewährung der Aufwandspauschalen zu vereinfachen.

Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung über die bestätigten Fischereiaufseher.

2. Ziele der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Qualität der Fischereiaufsicht und damit Verbesserung der Rechtssicherheit an den Gewässern,
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Fischereiaufseher,
- Herausstellung des hohen öffentlichen Interesses an der Fischereiaufsicht als Teil der öffentlichen Ordnung,
- Stärkung der Rechtsposition der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Fischereischutzes unter gleichzeitiger Bereitstellung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel durch das Land,
- Vereinfachung des Verfahrens bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für bestätigte Fischereiaufseher.

3. Herleitung und Finanzierung der erforderlichen Mittel für die Aufwandsentschädigung

Per 01.01.2012 gibt es in Sachsen-Anhalt 359 bestätigte Fischereiaufseher. Diese verteilen sich auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Fischereiaufseher
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	15
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	32
Landkreis Börde	40
Landkreis Burgenlandkreis	15
Landkreis Harz	59
Landkreis Jerichower Land	15

Landkreis Mansfeld-Südharz	30
Landkreis Saalekreis	31
Landkreis Salzlandkreis	26
Landkreis Stendal	28
Landkreis Wittenberg	43
Stadt Dessau-Roßlau	6
Stadt Halle	16
Stadt Magdeburg	3

Gemäß § 9 der Verordnung wird bestätigten Fischereiaufsehern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus der Erhebung der Fischereiabgabe nach § 30 Abs. 4 FischG eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Monat gewährt. Eine weitere Erstattung von Kosten und Auslagen erfolgt nicht.

Bei den derzeit rund 360 bestätigten Fischereiaufsehern im Land ergibt sich ein jährlicher Finanzbedarf von

$$360 \times 12 \times 15 \text{ Euro} = 64.800 \text{ Euro.}$$

Im Rahmen der gleichzeitig zu erlassenen Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen wird die Fischereiabgabe für Fischereischeine um einen Euro, von 5 auf 6 Euro, angehoben; das zusätzliche Aufkommen dient der Finanzierung der pauschalen Aufwandsentschädigung für bestätigte Fischereiaufseher aus Mitteln der Fischereiabgabe. Bei etwa 60.000 Fischereischeinen im Land ergibt sich eine Mehreinnahme in etwa der Höhe des vorstehenden Finanzbedarfes.

Für die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt und des Fischereigesetzes vom 18. Januar 2011 neu eingeführten Friedfischfischereischeine wird künftig eine Fischereiabgabe wie bei den Fischereischeinen erhoben. Hierdurch sind zusätzliche Fischereiabgabemittel zu erwarten, so dass insgesamt der kalkulierte Finanzrahmen jährlich gedeckt werden kann. Da andere Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, regelt § 9 ausdrücklich, dass die Aufwandspauschale für bestätigte Fischereiaufseher nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird.

Um nicht andere wichtige Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Zweckbestimmungen der Fischereiabgabe zu gefährden, ist die Erhöhung der Fischereiabgabe um einen Euro zur Sicherung eines flächendeckenden Fischereischutzes erforderlich. Es wird hierbei grundsätzlich davon ausgegangen, dass die vorhandene Zahl der bestätigten Fischereiaufseher und deren Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ausreicht, um den Bedarf für eine ständige und nachhaltige Ausübung des Fischereischutzes durch bestätigte Fischereiaufseher als wesentliche Vollzugskräfte der Fischereiaufsicht flächendeckend sicherzustellen.